

Ole Johannes Timm\* und Louisa Lingner†

# Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

## Garantenstellung aus Ingerenz als besonderes persönliches Merkmal

BGH, Beschl. v. 24.03.2021 – 4 StR 416/20

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Die Garantenstellung aus Ingerenz ist ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB.
2. Fehlen besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach § 28 Abs. 1 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB nur einmal zu mildern (insoweit nicht tragend).

## Garantenstellung unter Geschwistern

BGH, Urt. v. 31.03.2021 – 2 StR 109/20

*Leitsatz der Redaktion*

Zwischen Geschwistern besteht nicht allein aufgrund ihres Verwandtschaftsverhältnisses eine Garantenstellung. Eine solche kann sich ergeben, wenn ein Teil ausdrücklich oder konkludent die Übernahme von Verantwortung getrennt von den Eltern übernommen hat und somit Vorsatz bezüglich einer Rechtspflicht zum Handeln angenommen werden kann.

## Objektive Zurechnung bei Schädigung von Berufsrettern

BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20

*Amtlicher Leitsatz*

Dem Täter eines fahrlässig herbeigeführten Brand- oder Explosionsgeschehens können der durch Rettungsmaßnahmen verursachte Tod oder die Körperverletzung von Berufsrettern zugerechnet werden.

## Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchdiebstahl

BGH, Beschl. v. 19.05.2021 – 6 StR 28/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Der Beginn des Versuchs eines Qualifikationstatbestands oder Tatbestands mit Regelbeispielen richtet sich nach den allgemeingültigen Kriterien. Entscheidend für den Übertritt vom Vorbereitungs- in das Versuchsstadium ist die Einschätzung des Täters zur Nähe der Gefährdung des geschützten Rechtsgutes.

2. Bei einem Wohnungseinbruchdiebstahl kann eine Gefährdung des geschützten Rechtsgutes bereits beim Einwurf einer Fensterscheibe angenommen werden, selbst wenn noch weitere Schritte – wie das Öffnen der Tür durch die zerstörte Fensterscheibe – zum Betreten der Wohnung nötig sind.

## Erpressung durch Verzicht auf Durchsetzung einer Forderung

BGH, Urt. v. 09.06.2021 – 2 StR 13/20

*Leitsätze der Redaktion*

1. Eine Erpressung kann auch dadurch begangen werden, dass der Täter das Tatopfer durch Drohung und Gewalt dazu veranlasst, auf die Geltendmachung einer Forderung zu verzichten, sei es durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung, sei es dadurch, dass es duldet, dass sich der Täter entfernt, ohne seine Personalien anzugeben.
2. Voraussetzung für den Eintritt des vom Tatbestand vorausgesetzten Vermögensnachteils ist, dass die Forderung werthaltig ist. Wer auf die Geltendmachung einer wertlosen, weil gänzlich uneinbringlichen Forderung verzichtet, erleidet dadurch keinen Vermögensschaden.

## Vermittler zwischen Mittätern als Anstifter

BGH, Urt. v. 01.07.2021 – 3 StR 84/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Um sich gemäß § 26 StGB als Anstifter strafbar zu machen, muss nicht zwingend ein ideelles oder materielles Interesse am Taterfolg bestehen.
2. Die Anstiftung muss sich auf eine konkret-individualisierte Tat beziehen. Zur Bestimmung der Merkmale einer hinreichenden Individualisierung der Tat sind stets die Umstände des Einzelfalls entscheidend.
3. Das Bestimmen des Haupttäters zu einer konkreten Tat bleibt gleichwohl bis zum Tatentschluss ebenfalls möglich, wenn dieser bereits im Vorfeld seine allgemeine Bereitschaft signalisiert hat, derartige Taten zu begehen oder selbst die Initiative zur Tatbegehung ergriffen hat.

\* Ole Johannes Timm studiert seit 2019 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

† Louisa Lingner studiert seit 2018 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität-Göttingen.

**Der Grundsatz ne bis in idem als Verfahrenshindernis**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.07.2021 – 1 Rv 13 Ss 421/21

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Eine Tat im prozessualen Sinne liegt bei vorangegangener Trunkenheitsfahrt vor, wenn ein betrunkenener Kraftfahrer im Auto sitzend von der Polizei angetroffen wird und noch vor Ort im Zuge von Maßnahmen zur Feststellung der Alkoholkonzentration alsbald die Polizei tätlich angreift.
2. Das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG steht einer gesonderten Strafverfolgung der vorangegangenen Trunkenheitsfahrt entgegen, wenn der unmittelbar damit zusammenhängende, nachfolgende tätliche Angriff auf Polizeibeamte bereits rechtskräftig abgeurteilt ist.

**Mittäterschaft bei Körperverletzung mit Todesfolge**

BGH, Beschl. v. 07.07.2021 – 4 StR 141/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Bei einer gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung setzt die Strafbarkeit eines Mittäters nach § 227 Abs. 1 StGB nicht voraus, dass er selbst eine unmittelbar zum Tod des Opfers führende Verletzungshandlung vornimmt. Es genügt, dass der Mittäter auf der Basis eines gemeinsamen Tatentschlusses mit dem Willen zur Tatherrschaft einen Beitrag zum Verletzungsgeschehen geleistet hat, wobei die tödliche Handlung des anderen vom gemeinsamen Tatentschluss umfasst sein muss.
2. Ist der Todeserfolg jedoch durch eine, über das gemeinsame Willen hinausgehende, Exzesshandlung verursacht worden, kommt eine Zurechnung des Todes als qualifizierender Erfolg nur dann in Betracht, wenn den gemeinschaftlich verübten Gewalthandlungen, die der todesursächlichen Exzesshandlung vorausgegangen sind, bereits die spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs anhaftet.

**Vermögensbetreuungspflichten – Hannoveraner »Rathausaffäre«**

BGH Urt. v. 14.07.2021 – 6 StR 282/20

*Leitsätze der Redaktion*

1. Um seiner Vermögensbetreuungspflicht gemäß § 266 StGB nachzukommen, kann der Treuepflichtige Aufgaben an Dritte delegieren. In diesem Fall erwächst eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl und Kontrolle. Der Verantwortliche ist sonderpflichtig für Organisationsversagen.
2. Ein Oberbürgermeister kommt dieser Pflicht nicht nach, wenn er sich über die Vorgänge weder selbst informiert noch informieren lässt. Ebenso ist die Auswahl eines Mitarbeiters, der im Verdacht steht, selbst rechtswidrige Zahlungen erhalten zu haben, pflichtwidrig.

**Mitglied einer terroristischen Vereinigung – Mittäterschaft ohne Anwesenheit am Tatort**

BGH, Beschl. v. 12.08.2021 – 3 StR 441/20

*Leitsätze der Redaktion*

1. Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung begründet keine Mittäterschaft an Straftaten, welche durch die Vereinigung begangen worden sind. Indikatoren für die Annahme einer Mittäterschaft können hingegen ein gesteigertes Interesse an der Tat aus ideologischen Gründen, sowie ein bestimmender Einfluss im Rahmen der Tatplanung sein.
2. Zur Annahme einer Mittäterschaft ohne Anwesenheit am Tatort genügt es nicht, dass sich das Mitglied gemäß des Tatplans an einem anderen Ort aufhält. Für die Annahme eines tatherrschaftsbegründenden Tatbeitrags können jedoch solche Handlungen sprechen, welche die Tatausführung legerieren oder das darüber hinausgehende ideologische Ziel, welches mit der Tat erreicht werden soll, fördern.

**Kein Verstoß gegen die Öffentlichkeitsmaxime bei fehlerhaften Hinweisen zu Terminen auf Internetseite des Gerichts**

BGH, Beschl. v. 24.08.2021 – 3 StR 193/21

*Leitsatz der Redaktion*

Die Möglichkeit, von der Durchführung einer Hauptverhandlung, einschließlich Zeit und Ort, Kenntnis zu erlangen, wird durch eine Terminrolle am Sitzungssaal ausreichend gewährleistet. Eine Auflistung der stattfindenden Sitzungstermine auf der Website des Landgerichts stellt nur einen zusätzlichen Service dar, dem nicht dieselbe Verbindlichkeit wie einem Aushang am Verhandlungsraum zukommt. Fehlerbehaftete Hinweise auf der Website begründen deshalb grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Öffentlichkeitsmaxime nach § 169 GVG.

**Jagdhochsitze als »Hütten« i.S.d. § 306 I Nr. 1 Alt. 2 StGB**

BGH, Urt. v. 08.09.2021 – 6 StR 174/21

*Amtlicher Leitsatz*

Ein Jagdhochsitz kann eine Hütte im Sinne von § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein.